

Statuten vom 30.11.2017

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Name und Sitz

Art. 1

¹Unter dem Namen

GSASA, Schweizerischer Verein der Amts- und Spitalapotheker

GSASA, Association suisse des pharmaciens de l'administration et des hôpitaux

GSASA, Associazione svizzera dei farmacisti dell'amministrazione e degli ospedali

GSASA, Swiss Association of Public Health Administration and Hospital Pharmacists

besteht gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die zeitliche Dauer des Vereins ist unbestimmt.

²Der Sitz befindet sich in 1700 Freiburg.

Zweck

Art. 2

Die GSASA bezweckt

- (a) die Förderung der Qualität und Sicherheit in allen Aktivitätsbereichen ihrer Mitglieder.
- (b) die Förderung der qualitativ hochstehenden Heilmittelversorgung der von ihren Mitgliedern pharmazeutisch betreuten Institutionen.
- (c) die Förderung der Vermittlung von Fachwissen.
- (d) die Förderung der fachlichen Zusammenarbeit ihrer Mitglieder untereinander und mit Dritten.
- (e) die Förderung der Forschung in Spital- und Amtspharmazie.
- (f) die Förderung des wissenschaftlichen, interdisziplinären Erfahrungsaustausches mit Vertretern gleicher und benachbarter Fachrichtungen im In- und Ausland.
- (g) die Sicherstellung der Fortbildung und Weiterbildung in Spital- und Amtspharmazie.
- (h) die Vertretung und Wahrung der wissenschaftlichen und berufspolitischen Interessen der Amts- und Spitalpharmazie in allen für sie relevanten Institutionen, behördlichen Gremien, Fachkreisen und in der Bevölkerung.

II MITTEL UND HAFTUNG

Mittel

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Haftung

Art 4

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. MITGLIEDER

Mitgliedschaft

Art. 5

¹Die GSASA setzt sich aus den Kategorien ordentliche, assoziierte und Ehren-Mitglieder zusammen.

²Ordentliche Mitglieder können Apothekerinnen und Apotheker werden, die ein eidgenössisches oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom besitzen und die eine berufliche pharmazeutische Tätigkeit ausüben in:

- Spitalapotheken, Kliniken, Heimen oder spitalverwandten Institutionen (Spitalapothekerinnen und -apotheker).
- kantonalen, interkantonalen, eidgenössischen oder internationalen Ämtern bzw. Institutionen (Amtsapotheker und Amtsapothekerinnen). Non-Profit Organisationen mit Bezug zu Spital- oder Amtsp Pharmazie.

Ebenso können Personen mit adäquater Ausbildung, die in einem der oben genannten Bereiche pharmazeutisch tätig sind, ordentliche Mitglieder werden.

Träger des Fachapothekertitels in Spitalpharmazie, des FPH Titels in Spitalpharmazie oder des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie können ordentliche Mitglieder werden.

³Assoziierte Mitglieder können Personen werden, welche die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch mit ihrer Tätigkeit die Ziele und Interessen der GSASA unterstützen.

⁴Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die GSASA besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

⁵Der Vorstand entscheidet über die Einteilung in die entsprechende Mitgliederkategorie und erstellt Richtlinien für die Handhabung von Grenzfällen.

⁶Ordentliche Mitglieder, die aufgrund von Stellenwechseln oder aufgrund vom Entzug des Rechts zur Führung des Titels die nötigen Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, können analog den Voraussetzungen nach Abs. 3 in die Kategorie der assoziierten Mitglieder eingeteilt werden. Vorbehalten bleibt Abs. 7 sowie Art. 7.

⁷Im Ruhestand stehende Mitglieder behalten ihre angestammten Rechte und Pflichten.

Aufnahmebestimmungen

Art. 6

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die GSASA zu richten. Der Vorstand überprüft, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Der Vorstand publiziert die Namen der neu aufzunehmenden Mitglieder in den eigenen Publikationsorganen. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen ab Erscheinungsdatum der Publikation schriftlich und begründet Einsprache beim Vorstand erheben. Erfolgt keine Einsprache, gilt das Mitglied als aufgenommen. Liegen Einsprachen vor, entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung eines Gesuchs besteht keine Verpflichtung, dem/der Gesuchsteller/in die Gründe bekanntzugeben.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (a) durch schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 31. Dezember (Poststempel) des laufenden Kalenderjahres der Geschäftsstelle einzureichen ist.
- (b) durch Ausschluss. Der Vorstand kann jederzeit ohne weitere Begründung eine Mitgliedschaft suspendieren, falls das Mitglied
 - den Statuten oder Reglementen der GSASA zuwiderhandelt oder Beschlüsse, Richtlinien oder Anordnungen seiner Organe nicht befolgt,
 - durch sein persönliches oder berufliches Verhalten die Interessen der GSASA oder des Berufsstandes gefährdet,
 - seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss in geheimer Abstimmung.

- (c) durch den Tod.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

¹Alle Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen und beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Aktivitäten der GSASA.

²Ordentliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und in die Organe der GSASA wählbar. Sie bezahlen den beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrag.

³Assoziierte Mitglieder sind an der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch in die GSASA Organe wählbar. Sie bezahlen den beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrag.

⁴Im Ruhestand stehende Mitglieder behalten ihre angestammten Rechte. Sie bezahlen den beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrag.

⁵Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt aber nicht in die GSASA-Organe wählbar. Sie sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

⁶Die Geschäftsadressen der Mitglieder können zum Zweck des Versandes von Mitteilungen und Einladungen, die mit der beruflichen Tätigkeit in engem Zusammenhang stehen, an Dritte weitergegeben werden.

IV. ORGANISATION

Struktur und Organe

Art. 9

¹Die Organe der GSASA sind:

- (a) die Generalversammlung (GV)
- (b) der Vorstand
- (c) die Geschäftsleitung und Geschäftsstelle
- (d) die Revisionsstelle
- (e) die Fort- und Weiterbildungskommission

²Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Dies betrifft sowohl die Buchführung wie auch die Amtsdauer der von der GV gewählten Personen für die verschiedenen GSASA-Ämter.

Die Generalversammlung (GV)

Art. 10

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet. Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder an die GV einladen. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser beim Ausschluss von Mitgliedern und sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

²Das Datum der ordentlichen GV wird den Mitgliedern in den Publikationsorganen im Voraus bekanntgegeben. Anträge von Mitgliedern zur Traktandenliste sind bis spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Eine provisorische Traktandenliste ist zusammen mit der Einladung in der Regel spätestens zwei Wochen vor der GV bekanntzugeben. Über nicht-traktandierte Geschäfte kann nach einem positiven Eintretensentscheid abgestimmt werden.

³Die GV hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- (a) Genehmigung des Beschlussprotokolls der GV.
- (b) Genehmigung der Statuten, Statutenänderungen und einschlägiger Ausführungsbestimmungen der GSASA.
- (c) Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- (d) Wahl der Mitglieder der Fort- und Weiterbildungskommission.
- (e) Genehmigung des Revisionsberichts und der Jahresrechnung.
- (f) Beschluss über das Jahresbudget.
- (g) Festlegen des jährlichen Mitgliederbeitrags.

⁴Die GV hat zusätzlich folgende Kompetenzen:

- (a) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern, falls gemäss Art. 6 notwendig.
- (b) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (c) Festlegung der Finanzkompetenzen der GSASA-Organe.
- (d) Entscheide über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder.
- (e) Abstimmung über Kollektivmitgliedschaften der GSASA, sowie Ernennung der diesbezüglichen GSASA-Delegierten.
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (g) Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 1. der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 2. die Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder zustimmen; und
 3. der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

⁵Über die GV ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu führen.

⁶Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Der GSASA-Vorstand Art. 11

¹Der GSASA-Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern:

- (a) Präsident/in
- (b) Vizepräsident/in
- (c) Pastpräsident/in
- (d) Finanzchef/in
- (e) Leiter/innen der Ressorts mit definierten Aufgabenbereichen

²Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; er ist gesamthaft wieder wählbar. Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein ordentliches Mitglied geheime Wahl verlangt. Innerhalb einer Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können ersetzt werden.

³Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten/einer Kandidatin gilt im ersten Wahlgang das absolute und, sofern erforderlich, in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr, wobei die Kandidatin/der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmenzahl ausscheidet.

Rechte und Pflichten des GSASA-Vorstandes

Art. 12

¹Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die Beschlüsse der GV aus und nimmt alle Geschäfte wahr, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der GV oder gemäss zwingendem objektivem Recht anderen Organen vorbehalten sind. Dem Vorstand steht für die Ausführung seiner Aufgaben eine ständige Geschäftsstelle zur Seite.

²Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- (a) Vertretung des Vereins gegen aussen.
- (b) Ausrichten der Aktivitäten der GSASA auf deren Zweck.
- (c) Schaffung und Auflösung von Ressorts.
- (d) Koordination und Unterstützung der fachspezifischen Aktivitäten der Ressorts.
- (e) Delegation fachspezifischer Geschäfte an die Ressorts.
- (f) Offizielle Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen über neue behördliche Erlasse.
- (g) Durchführung von Generalversammlungen.
- (h) Erarbeitung und Überprüfung der Pflichtenhefte der von der GV genehmigten, finanziell abgegoltenen Mandate, sowie deren Vergabe und Überprüfung.
- (i) Abordnung von GSASA-Delegierten in externe Arbeitsgruppen und Gesellschaften, sofern keine Kollektivmitgliedschaft besteht.

³Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement zur Organisation und Arbeitsweise des Vorstandes, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Besonders dringende Geschäfte können auf dem Korrespondenzweg schriftlich oder elektronisch erledigt werden.

Unterschrifts- kompetenz

⁵Der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweit verbindlich für die GSASA. Für vom Vorstand definierte Aufgaben kann der Präsident/die Präsidentin Unterschriftskompetenzen delegieren. Details dazu sind im Geschäftsreglement zu definieren.

**Die Geschäftsleitung
/ Geschäftsstelle**

Art. 13

¹Die Geschäftsleitung setzt sich aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Pastpräsident/in, Finanzchef/in und Geschäftsführer/in zusammen und steht der Geschäftsstelle vor.

²Die Geschäftsstelle setzt sich aus Geschäftsführer/in, Finanzchef/in und Sekretariat zusammen und ist zuständig für alle organisatorischen und administrativen Belange des Vereins.

³Der/die Finanzchef/in legt der Generalversammlung die auf den 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossene und dem Vorstand zuvor unterbreitete Jahresrechnung sowie das Budget für das kommende Geschäftsjahr vor.

Revisionsstelle

Art. 14

Die Revisionsstelle wird von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

² Diese kontrolliert die Buchführung und erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Revisionsbericht.

Weiter- und Fortbildungskommission

Art. 15

¹Die Weiter- und Fortbildungskommission der GSASA (FPH Spital) setzt sich aus mindestens 5 GSASA-Mitgliedern zusammen:

- Präsident/in der FPH Spital
- Ressortleiter/in Bildung
- mind. 3 weitere GSASA-Mitglieder

²Die Mitglieder der FPH Spital werden auf Antrag des GSASA-Vorstandes von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Als ständiges Organ der GSASA ist die FPH Spital dem Ressort Bildung zugeordnet.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

**Auflösung der
GSASA**

Art. 16

¹Die Auflösung der GSASA kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung beantragt werden. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der GSASA müssen in einer Urabstimmung der Auflösung zustimmen.

²Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

VI ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Statutenänderung

Art. 17

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der GV dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Inkraftsetzung

Art. 18

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 30.11.2017 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen und deren Ergänzungen.

Der Präsident
PD Dr. Johnny Beney

Die Vize-Präsidentin
Petra Strub Henz